

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
Besonderer Teil für den Masterstudiengang  
Immobilienmanagement (M.Sc.)**

**vom 30. Juli 2013**

**in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 21. November 2017**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 26. Oktober 2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement beschlossen.

## **1. Einzelregelungen**

### **1.1 Studienaufbau**

Der Masterstudiengang Immobilienmanagement (M.Sc.) umfasst drei Studiensemester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module ist in Credits bzw. in Semesterwochenstunden festgelegt. Für den Masterstudiengang sind 90 Credits vorgesehen. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung in Abschnitt 2.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

### **1.2 Integriertes Auslandsstudium**

Ab dem zweiten Studiensemester kann ein Auslandssemester in das Masterstudium integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits (ECTS-Punkte) für das anzurechnende Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch anrechenbaren Leistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) festgehalten werden. Die Modulprüfung zum Modul III.3. „Masterarbeit“ muss in jedem Fall an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt abgelegt werden.

Eine Anrechnung der an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

1. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Masterstudienganges inhaltlich zuordenbar sind.
2. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft der Zentrale Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Prüfungsleistungen nach SPO-AT möglich.

### 1.3 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen  
Das Thema und der Inhalt der Masterarbeit sollen einen überwiegend immobilienwirtschaftlichen Inhalt haben.

### 1.4 Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt, im Modulhandbuch aufgeführt, und es erfolgt ein entsprechender Aushang.

Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Unterrichtssprache erfolgen, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

### 1.5 Studienschwerpunkt

Für den Studienschwerpunkt sind 3 Module zu wählen, davon mindestens 2 Module im Umfang von 16 Credits aus dem gleichen Vertiefungsprogramm des Bachelorstudiengangs Immobilienwirtschaft und ein weiteres Modul oder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 8 Credits aus den Bachelorstudiengängen Immobilienwirtschaft oder Stadtplanung. Die Modulprüfungen sind der dortigen SPO zu entnehmen. Bereits in einem Bachelorstudiengang der HfWU erbrachte Vertiefungsmodule sind von der Wahl ausgeschlossen.

### Legende

CR	= Credits
D/E	= Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E	= Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM	= Gewichtung für Modulnote
K	= Klausur (Dauer in Min.)
M	= mündl. Prüfung (Dauer in Min.)
MA	= Masterarbeit (Dauer in Monaten)
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat/Präsentation
S	= schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde

## 2. Module und Modulprüfungen

	Modulübersicht	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		PV	Modul- prüfungen Art/Dauer	GM In %
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS			
I.1	Unternehmensführung	6	4	6	4						K90	
I.2	Unternehmenskommunikation	6	4	6	4						K90	
I.3	Aktuelle Themen der Unternehmensführung	6	4	6	4						K90	
I.4	Advanced Economics	6	4	6	4						K60+R	80/20
I.5	Wissenschaftliche Methodik u. empirische Forschung	6	4	6	4						StA	
II.1	Studienschwerpunkt (Import)	24	x			24	x				(Import)	
II.2	International Studies	6	4			6	4				R	
III.1	Fallstudie	6	4					6	4		StA	
III.2	General Studies	6	4					6	4		StA	
III.3	Masterarbeit	16						16			MA 4 Mo	
III.4	Mündliche Masterprüfung <sup>1</sup>	2						2			MA 20	
	<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>32+X</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>4+X</b>	<b>30</b>	<b>8</b>			

<sup>1</sup> Der Schwerpunkt der mündlichen Masterprüfung ist die Masterarbeit. Liegt diese nicht vor, wird allgemein über das komplette Studium geprüft.

### 3. Notengewichtung in der Masterprüfung

<b>Module</b>	<b>CR</b>	<b>Notengewichtung</b>
I.1. Unternehmensführung	6	6
I.2. Unternehmenskommunikation	6	6
I.3. Aktuelle Themen der Unternehmensführung	6	6
I.4. Advanced Economics	6	6
I.5. Wissenschaftliche Methodik u. empirische Forschung	6	6
II.1. Studienschwerpunkt	24	24
II.2. International Studies	6	6
III.1. Fallstudie	6	6
III.2. General Studies	6	6
III.3 Masterarbeit	16	16
III.4 Mündliche Masterprüfung	2	2
<b>Masterstudium (gesamt)</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

### 4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. November 2017 tritt mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft.